Neues Gesetz federt Pleitewelle ab. Gläubiger haben das Nachsehen!

Betriebe, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, hatten bisher nur zwei Möglichkeiten: Freie Sanierung oder Insolvenz. Mit dem zum 1. Januar in Kraft getretenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) können Firmen jetzt eine dritte Variante wählen, bei der sie viel Autonomie behalten, ohne Insolvenz anmelden zu müssen und gleichzeitig die Gläubiger mit ins Boot holen – und das sogar gegen deren Willen.

Ganz oder gar nicht schien bisher das Motto des deutschen Gesetzgebers zu sein, wenn es um die insolvenzrechtliche Behandlung von Unternehmen ging, die in finanziellen Nöten steckten. Für sie gab es zwei Optionen: Entweder im Rahmen einer sogenannten freien Sanierung eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern, wie Lieferanten und Vermietern, erzielen, um die finanziellen Verbindlichkeiten zu reduzieren oder das offizielle Insolvenzverfahren, entweder in Eigenverwaltung oder als Schutzschirmverfahren (ESUG). Das Problem: Während bei einer freien Sanierung wegen des Einstimmigkeitsprinzips das Unternehmen auf das Wohlwollen aller Gläubiger angewiesen ist, haftet dem ESUG ein unangenehmer Makel an, den das Wort „Insolvenzverfahren" unweigerlich mit sich bringt – zumindest in psychologischer Hinsicht, nämlich das Gefühl gescheitert zu sein sowie der Vertrauensverlust. Zwar bleibt ein Großteil der Lieferanten bei der Stange, berichtet **Jan Hendrik Groß, Restrukturierungsexperte** der **Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ebner Stolz**. Aber gleichwohl kann ein „klassisches Insolvenzverfahren zur Folge haben, dass das Vertrauen auf der Kunden- und Abnehmerseite verspielt wird oder Chancen auf eine erfolgreiche Entwicklung des verschuldeten, aber zukunftsfähigen Unternehmens leichtfertig vergeben werden – mit all ihren bekannten Negativfolgen für Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und den Fiskus nebst Sozialversicherungsträgern."

Im europäischen Ausland sowie in Übersee haben die Gesetzgeber auf die negativen Begleiterscheinungen schon vor langer Zeit reagiert und einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der ermöglicht, eine Restrukturierung der Gläubiger- und Lieferantenbeziehungen vorzunehmen, um die Überlebenschancen der in einer Finanzkrise steckenden Unternehmen frühzeitig zu erhöhen. Bekannt ist hierbei vor allen Dingen das Chapter-11-Verfahren in den Vereinigten Staaten.

Bessere Chance für zukunftsfähige Unternehmen

Das Europäische Parlament beschloss hingegen erst im März 2019 die Richtlinie zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens auf nationaler Ebene der Mitgliedsstaaten. Deren Um-

setzung soll bis Mitte 2021 abgeschlossen sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, legte in Deutschland das zuständige **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** im September vergangen Jahres einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vor. Darin enthalten sind auch die hier behandelten Regelungen zum präventiven Restrukturierungsrahmen, der unter der Abkürzung StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen) nach nur dreimonatiger Beratungs- und Überarbeitungsphase am 17. Dezember 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und ab dem 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Für **Professor Stephan Madaus, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht** an der **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**, ist die Verabschiedung des nun vorliegenden Restrukturierungsrahmens eine deutliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage: „Mit der Einführung des StaRUG haben wir ein modernes, konkurrenzfähiges Sanierungsinstrument bekommen. Das ist ein echter Zugewinn für den Sanierungsstandort Deutschland, worüber ich sehr zufrieden und glücklich bin. Das vorliegende Gesetzeswerk ist ein großer und zukunftsweisender Schritt und kann im Hinblick auf die dort verankerten Instrumentarien durchaus mit den amerikanischen und holländischen Regeln Schritt halten."

Den Makel der Insolvenz vermeiden

Dieser Einschätzung pflichtet **Robert Buchalik**, dessen Kanzlei sich auf die Betreuung von Unternehmen bei Sanierungs- und Insolvenzverfahren spezialisiert hat, uneingeschränkt bei. Seiner Meinung nach könnte die neue Regelung, gerade vor dem Hintergrund der für dieses Jahr erwarteten Insolvenzwelle, für eine spürbare finanzielle Entlastung betroffener Unternehmen, auch aus der Backbranche, führen, obwohl das ursprünglich nicht die Intention des Gesetzgebers war. „Ursprünglich hatte das StaRUG nichts mit der Covid-19-Problematik zu tun, aber nachdem sich durch das bis zum 31. Januar 2021 verlängerte Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) wohl viele Insolvenzen aufgestaut haben, hat der Gesetzgeber beschlossen, die eigentlich erst für den Sommer geplante Inkraftsetzung des StaRUG vorzuziehen, um die zu erwartende Insolvenzwelle abzufedern."

Liquidität muss noch vorhanden sein

Doch ob coronabedingt oder nicht: Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens ist, dass das Unternehmen nicht bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Ist noch Liquidität vorhanden, so kann eine solche Sanierung erwogen werden, wenn innerhalb von 24 Monaten der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit droht. Es bedarf also belastbarer und aktueller Finanzkennzahlen, mit denen die Liquiditätslage für die kommenden zwei Jahre prognostiziert werden kann. „Theoretisch ist natürlich auch noch ein Monat vor Zahlungsunfähigkeit die Nutzung des Restrukturierungsrahmens möglich, doch je früher betroffene Unternehmen handeln, desto größer ist der ihnen verbleibende Gestaltungsspielraum", gibt Professor Madaus zu bedenken. Dieser besteht vor allem darin, die Belastungen aus eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten

Prof. Dr. Stephan Madaus, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Robert Buchalik, Geschäftsführer bei Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft. Schwerpunkt Insolvenz und Sanierung

Jan Hendrik Groß, Rechtsanwalt und Partner bei Ebner Stolz in Köln, spezialisiert auf Restrukturierung

zu senken und damit den Weg für eine langfristige Fortführung der Betriebstätigkeit frei zu machen.

Gläubiger können überstimmt werden

„Stellen Sie sich vor, Sie haben laufende Kredite bei vier verschiedenen Banken und können diese nicht mehr adäquat bedienen. Dann können Sie Ihren Gläubigern beispielsweise eine Senkung der Zinsen und/oder die Aussetzung von Tilgungen vorschlagen. Wenn nun eine der Banken sich querstellt, haben Sie bei einer freien Sanierung bisher keinerlei Handhabe. Mit dem neuen Gesetz kann dieser Gläubiger jedoch durch die anderen drei Institute überstimmt werden", erläutert Buchalik die Möglichkeiten des StaRUG.

Voraussetzung für eine solche Regelung ist in jedem Fall die Aufstellung eines sogenannten Restrukturierungsplans als Herzstück der geplanten Sanierung. In diesem Dokument wird der Weg zur erfolgreichen Sanierung des Unternehmens dargestellt und zugleich die dafür notwendigen Beiträge der einzelnen Gläubiger festgelegt. Hierbei werden die Gläubiger in verschiedene Gruppen, zum Beispiel Banken, Vermieter, Lieferanten und so weiter eingeteilt, die jede für sich mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Betroffenen dem Plan zustimmen müssen. Der so verabschiedete Plan kann dann durch das zuständige Amtsgericht bestätigt werden, was die Glaubwürdigkeit des Verfahrens erhöht und zur Vertrauensbildung seitens der involvierten Gläubiger beiträgt.

Weniger Bürokratie

Aber nicht immer muss gleich der große Dienstweg beschritten werden: So empfiehlt Madaus, zunächst die Möglichkeiten der sogenannten Sanierungsmoderation auszuschöpfen und das Verfahren damit deutlich zu vereinfachen: „Die erste Option, die ich im Rahmen einer Restrukturierung nach dem StaRUG ins Auge fassen sollte, ist die Inanspruchnahme eines gerichtlich bestellten Sanierungsmoderators. Mit dessen Sachverstand kann ich dann auf einzelne Gläubiger zugehen und klären, ob sich still eine einvernehmliche Lösung für die dort bestehenden Verbindlichkeiten finden lässt." Erst, wenn dieses Instrument nicht den gewünschten Erfolg zeigt, sei das eigentliche Restrukturierungsprocedere nach dem neuen Gesetz sinnvoll und angezeigt. Der Vorteil für den Schuldner: Die Anzeige bei Gericht bleibt auf Wunsch erst einmal nicht-öffentlich, es müssen lediglich die direkt vom Sanierungsbeitrag betroffenen Parteien informiert werden.

Lieferverträge und Rechte der Arbeitnehmer bleiben außen vor

Trotz der vielfältigen Möglichkeiten, die das StaRUG bietet, ist es keine Wunderwaffe im Kampf gegen die Insolvenz, meint Unternehmenssanierer Jan Hendrik Groß: „Denn der neue Restrukturierungsrahmen zielt nur auf eine Regelung der Schulden ab. Vertragliche Bindungen, etwa Miet- oder Lieferverträge, können nicht beendet werden. Dies war im ursprünglichen Regierungsentwurf noch anders. Dort war die Möglichkeit vorgesehen, sich von belastenden Verträgen trennen zu können. Leider ist diese Regelung nicht Gesetz geworden."

Auch sein Kollege Buchalik gibt zu bedenken, dass der Restrukturierungsrahmen nicht für jede betriebliche Situation geeignet sei: „Da die Rechte von Arbeitnehmern bei diesem Gesetz von Anfang an nicht zur Disposition standen, habe ich hier keinerlei Handlungsmöglichkeiten. Wenn ich also eine Restrukturierung vornehmen will, bei der viele Filialen geschlossen werden sollen und damit ein erheblicher Personalabbau vonstatten geht, ist eine Insolvenz in Eigenverwaltung oder als Schutzschirmverfahren möglicherweise günstiger für das Unternehmen, denn in einem solchen Fall können nicht nur die Abfindungen und Betriebsrenten nachjustiert werden, sondern auch Insolvenzgelder für den Personalbereich von der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch genommen werden. Das verschafft betroffenen Unternehmen oftmals einen erheblichen Liquiditätsvorteil, der diejenigen einer Restrukturierung im Zweifelsfall deutlich überwiegt."

Haftungsrisiken im Auge behalten

Auch die ursprünglich geplante Verankerung einer verschärften Geschäftsführerhaftung im Hinblick auf die Ansprüche der Gläubiger fand letzten Endes keinen Eingang in das neue Gesetz. Doch das bedeutet keinesfalls, dass sich die Be-

troffenen nun entspannt zurücklehnen können, denn: „Die betreffenden Paragrafen sind im nun verabschiedeten Entwurf des StaRUG zwar verschwunden, doch auch ohne eine solche gesetzliche Klarstellung ergeben sich durchaus besondere Pflichten der Geschäftsleiter in der Krise des Unternehmens aus den bereits geltenden Regelungen im Gesellschaftsrecht, insbesondere dem der Kapitalgesellschaften", betont Madaus.

Damit wird deutlich, dass es auch mit dem neuen Gesetz eine unverzichtbare Aufgabe der Geschäftsleitung ist, sich über den finanziellen Status Quo, aber auch die zukünftige Entwicklung der Finanzkraft ihres Unternehmens auf dem Laufenden zu halten. Nur so ist sichergestellt, im Falle eines Falles kostspielige Haftungsrisiken zu vermeiden und noch über genügend Spielraum für eine erfolgreiche Sanierung zu verfügen.

Harald Henkel

VERSCHIEBUNG DER PLEITEWELLE 32 PROZENT WENIGER INSOLVENZEN IM OKTOBER 2020

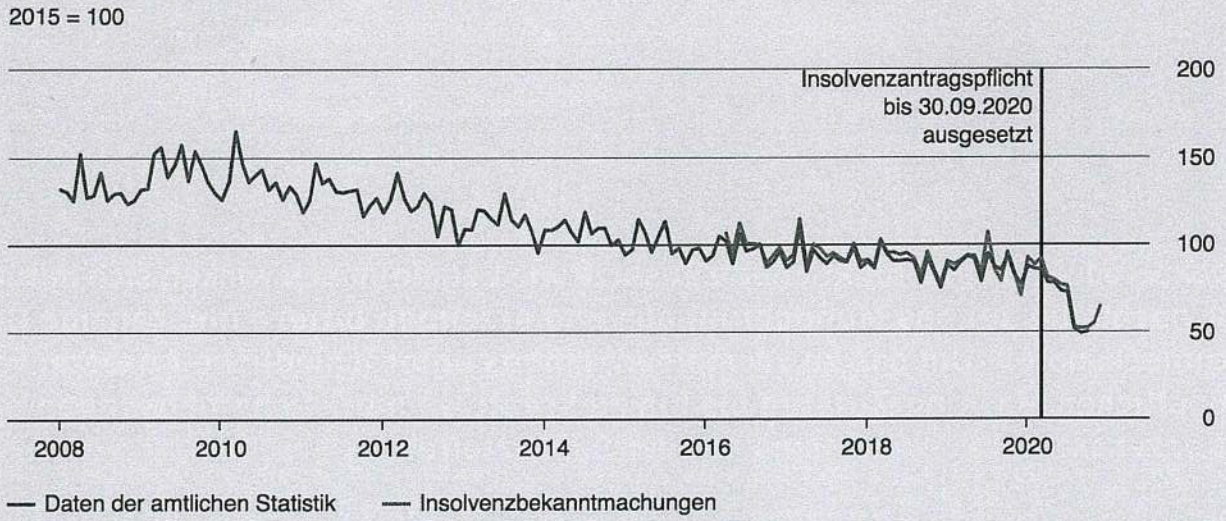

Quellen: Statistisches Bundesamt, Insolvenzbekanntmachungen.de

Im Oktober 2020 haben die deutschen Amtsgerichte 1 084 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Das waren laut Statistischen Bundesamtes (Destatis) 31,9 Prozent weniger als im Oktober 2019. Die wirtschaftliche Not vieler Unternehmen durch die Corona-Pandemie spiegelt sich somit bislang nicht in einem Anstieg der gemeldeten Unternehmensinsolvenzen wider. Ein Grund dafür ist, dass die Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt wurde. Die bereits ab Oktober 2020 wieder geltende Insolvenzantragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen wird unter anderem aufgrund der Bearbeitungszeit der Gerichte erst später Auswirkungen auf die Zahlen haben.

Die meisten Unternehmensinsolvenzen gab es im Oktober 2020 im Baugewerbe mit 170 Fällen (Oktober 2019: 241). Unternehmen des Wirtschaftsbereichs Handel (einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) sowie Unternehmen des Bereichs Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen stellten jeweils 134 Insolvenzanträge (Oktober 2019: 254 beziehungsweise 165). Im Gastgewerbe wurden 120 (Oktober 2019: 170) Insolvenzanträge gemeldet. Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen im Oktober 2020 beliefen sich auf knapp 2,1 Milliarden Euro. Im Oktober 2019 hatten sie noch bei knapp 3,4 Milliarden Euro gelegen.

Bei der vorläufigen Zahl der eröffneten Regelinsolvenzen im Dezember deutet sich dagegen eine neue Entwicklung an. Zwar lag, wie in den vorangegangenen Monaten des Jahres 2020, die vorläufige Zahl unter dem Vorjahreswert (minus 9,0 Prozent). Allerdings stieg sie im Vergleich zum Vormonat um 18 Prozent an.